

Projekt 1 – Soforthilfen Kita- und Schulstarter Soforthilfe

Aus den dem DRK zur Verfügung stehenden Spenden wird das Rote Kreuz Betroffene des Unwetters/Hochwassers in Nordrhein-Westfalen 2021 unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfen besteht nicht. Durch die Gewährung der finanziellen Hilfen werden mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung verfolgt.

Im Vordergrund steht dabei:

- Konzentration auf die Bedürftigsten, Familien mit Kindern, nach dem Maß der Not mit dem Ziel der Wiedererlangung von Eigenständigkeit und Eigenverantwortung;
- möglichst unbürokratische Hilfestellung.

Das DRK unterstützt Menschen, die von einem unerwarteten Ereignis betroffen wurden, unter Beachtung ihres persönlichen Hilfebedarfes und unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten, die Selbstständigkeit schnellstens wieder zu erlangen.

Die Vergabe der Mittel soll daher der sozialen und wirtschaftlichen Situation der betroffenen Personen bzw. Haushalte in angemessener Weise Rechnung tragen und den tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Schadenshöhe berücksichtigen.

Kriterien für die Vergabe der Kita- und Schulstarter Soforthilfe sowie einmalige Soforthilfe pro Haushalt

1. Grundsätze

Das DRK konzentriert sich mit der Soforthilfe Kita- und Schulstarter auf Familien und gewährt Unterstützung grundsätzlich im Sinne "Helfen nach dem Maß der Not", denn viele Kinder haben alle notwendigen Ausstattungsgüter für die Kita und die Schule verloren. Die einmalige Soforthilfe soll den Familien den Kita- und Schulstart erleichtern. Die Anträge sollen bitte so schnell wie möglich eingereicht werden.

2. Zielgruppe

Die einmalige Soforthilfe wird für jedes vom Unwetter / Hochwasser betroffene, bedürftige Kind/Jugendlicher unter 18 Jahre gewährt.

Darüber hinaus kann eine einmalige Sofortbeihilfe pro betroffenem, bedürftigen Haushalt gewährt werden.

Spendenmittel können nur an natürliche Personen, die vom Unwetter/Hochwasser betroffen sind, ausgezahlt werden. Zuwendungen in den betrieblichen Bereich (Unternehmer / Vermieter sowie Selbstständige) sind nicht möglich.

3. Höhe der Soforthilfe

Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Hilfen ist das Vorliegen eines auf das Hochwasser 2021 zurückzuführenden Schadens.

Pro Kind können bis zu 150,00 € gewährt werden. Darüber hinaus können bis zu 300,00 € pro Haushalt ausgezahlt werden.

Die finanziellen Hilfen werden als einmalige, nicht rückzahlbare Hilfeleistung gewährt.
Über die Höhe der Hilfe entscheidet das DRK nach billigem Ermessen und nach den
Umständen des Einzelfalls.

4. Verfahren

Anträge sind mit dem entsprechenden Antragsformular an den teilnehmenden örtlichen DRK-
Kreisverband zu richten.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Banküberweisung.

Münster, 20.08.2021